



Hintergrundwissen ←

Welche Angaben muß der Kreditvertrag enthalten?

Dr. Karl Klaus, Nürnberg ←

Viele Wirtschaftsgüter des täglichen Lebens werden heute auf Kredit gekauft, weil der Kreditnehmer den Barzahlungsbetrag nicht sofort aufbringen kann (Warenkredit-Buchungssatz: Wareneinkauf + Vorsteuer an Verbindlichkeiten). Neben dem Warenkredit gibt es auch den Geldkredit.

Unter einem Kredit versteht man also die leihweise Überlassung von Geld oder Waren an eine Person, mit dem Versprechen der Rückzahlung zu einem späteren Zeitpunkt.

Um beide Vertragspartner (Schuldner und Kreditnehmer) zu schützen, hat der Gesetzgeber 1991 das Verbraucher-Kreditgesetz (VerbrKrG) erlassen, das an die Stelle des außer Kraft getretenen Abzahlungsgesetzes tritt. Der Schutz des Gesetzes setzt die Entgeltlichkeit voraus.

→ Für wen gilt das Verbraucherschutzgesetz?

Es gilt für alle Personen, die ein Darlehen aufnehmen, das eine Laufzeit von mindestens drei Monaten hat. Der Vertrag muss schriftlich geschlossen sein, und der Verbraucher (Kreditnehmer) ist über den Inhalt des Vertrages genau unterrichtet. Er muss darüber informiert sein, welche Nachteile er zu ertragen hat, wenn er den angebotenen Kredit in Anspruch nimmt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 VerbrKrG). Das Gesetz unterscheidet hier „Kreditverträge im allgemeinen und Kreditverträge, die eine Lieferung einer bestimmten Sache gegen Teilzahlung zum Gegenstand haben“.

Kreditverträge im allgemeinen sind alle Kredite, die nicht Abzahlungsgeschäfte betreffen.

Mit dem Teilzahlungsgeschäft sind Abzahlungsgeschäfte im herkömmlichen Sinn gemeint. Hier muss der Verbraucher mindestens zwei Raten nach Übergabe erbringen.

Der Kreditvertrag muss folgende Pflichtangaben enthalten:

1. Die Höhe des Nettokredits
2. Die Höhe und Laufzeit der Raten
3. Den Zinssatz und den effektiven Jahreszins (der Normalzins liegt immer niedriger als der tatsächlich zu zahlende Zins).

Der Verbraucher (Schuldner) muss darüber hinaus belehrt werden, dass er den Vertrag innerhalb einer Woche schriftlich widerrufen kann. Das Rücktrittsrecht muss zusätzlich unterschrieben werden. Fehlt die Schriftform, ist der Vertrag nichtig (§ 125 BGB, § 6 Abs. 1 VerbrKrG). Dann darf der Kreditgeber (Gläubiger) höchstens 4 % Jahreszinsen verlangen – aber auch nur, wenn das Darlehen schon ausbezahlt wurde.

→ Wann gilt das Gesetz nicht?

1. Es ist generell unanwendbar bei Bagatellfällen, weil hier der Verbraucherschutz nicht notwendig ist. Ein Bagatellfall liegt vor, wenn der Barzahlungsbetrag einer Sache 400,- DM nicht über-

steigt (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VerbrKrG). Eine Aufteilung eines Vertrages, der wirtschaftlich eine Einheit bildet, darf nicht in Verträge von jeweils 400,- DM geteilt werden, um das Gesetz zu umgehen.

2. Es gilt auch nicht, wenn der Kredit für die Aufnahme einer gewerblichen oder sonstigen beruflichen Tätigkeit bestimmt ist und der Nettokreditbetrag 100.000,- DM übersteigt. Damit soll die Anwendung des Gesetzes auf gewerbliche Großkredite ausgeschlossen sein.
- 3) Das Gesetz ist auch nicht anwendbar auf Kreditverträge, die dem Verbraucher einen Zahlungsaufschub von nicht mehr als drei Monaten einräumen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 VerbrKrG). Die drei Monate sind von der Fälligkeit des Barzahlungsbetrages bis zur vereinbarten Fälligkeit des (Rest)-Betrages zu berechnen.

→ Für Privatdarlehen gilt eine Sonderregelung

Ein Privatdarlehen im Sinne des VerbrKrG kann jederzeit ohne Vorfalligkeitsentschädigung zurückgezahlt werden. Hier spielt es keine Rolle, ob der Zinssatz für längere oder die ganze Laufzeit fest vereinbart wurde.

Voraussetzung: Das Darlehen darf nicht durch ein Grundpfandrecht (Hypothek, Grundschuld) gesichert sein und darf nicht beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen.

Ein Privatdarlehen kann erst nach Ablauf von sechs Monaten nach der vollständigen Auszahlung gekündigt werden – bei einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Die Rückzahlung ist also frühestens nach neun Monaten nach der Darlehensauszahlung möglich. In die Gruppe der Privatdarlehen fallen alle Konsumenten- bzw. privaten Ratenkredite. Sie haben meist eine feste Laufzeit und einen

UfI
25. 25
47. Beil. 3
ZB MED